

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/038

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 02.03.2017

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gronde / 604-610

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	14.03.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	nicht öffentlich

Ausweisung einer Freilauffläche für Hunde, soziale Begegnungsstätte für Mensch und Tier

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22.11.2016 (4/VA, 8.1 d. N.). Der Antrag des Rats Herrn Edgar Autenrieb vom 22.09.2016 „Ausweisung von Freilaufflächen für Hunde, soziale Begegnungsstätten für Mensch und Tier“ wurde zur weiteren Beratung an den PLEnUm verwiesen. Der Antrag ist zur vollständigen Information dieser Beschlussvorlage nochmals als **Anlage 1** beigefügt.

Allgemein wird von der Verwaltung angemerkt, dass insbesondere während der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) Hunde grundsätzlich anzuleinen sind. In Bad Zwischenahn sind darüber hinaus die „Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst freilebenden Tiere vor Beunruhigung“ sowie die „Verordnung über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit“ zu beachten, die weitergehende Einschränkungen beinhalten. Danach besteht u. a. Anleinplicht in Wildschongebieten und in den Kuranlagen (Ufergarten, Strandpark, das Gelände des Freilichtmuseums, das Gelände des alten Kurhauses und die Seggenwiese) aber auch im Landschaftspark Wiesengrund. Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden generell verboten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bauplanungs- und bauordnungsrechtlich für die Anlegung einer Freilauffläche für Hunde eine Baugenehmigung zu beantragen ist. Für Flächen, die im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, sind zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Begründet liegt dieses darin, dass es sich bei einer entsprechenden Fläche um eine Anlage zur Freizeitgestaltung handelt, und somit eine Ausweisung der Bauleitplanung der Gemeinde vorbehalten ist.

Aus der Sicht der Verwaltung wird allein aus Gründen der Sicherheit eine Einzäunung der Fläche für notwendig gehalten. Es ist hierbei darauf zu achten, dass von dem Auslaufplatz keine Gefahren für Spaziergänger, Fahrradfahrer oder spielende Kinder ausgeht. Vom Betreiber des entsprechenden Platzes wäre insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Die von Herrn Autenrieb vorgeschlagenen Flächen wurden von der Verwaltung auf ihre Eignung hin überprüft. Im Einzelnen wird zu den Standorten Folgendes vorgetragen:

Seggenwiese:

Es handelt sich um eine durch die Gemeinde angepachtete Privatfläche. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet und stellt einen sensiblen Bereich mit vielen Wildtieren dar. Aufgrund ihrer tiefen Lage ist es dort sehr feucht. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Ein Hundenauslaufplatz widerspricht der gemeindlichen Verordnung und ist planungsrechtlich wegen notwendiger Bauleitplanung kritisch zu sehen.

Landschaftspark Wiesengrund:

Die Fläche ist ebenfalls nur durch die Gemeinde angepachtet. Der Eigentümer möchte dort keine Hundefreilauffläche. Ein Hundenauslaufplatz widerspricht auch der gemeindlichen Verordnung.

Ahrenwiese (zwischen Ahrenshof und Rosenteich):

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und sehr nahe am Kurbereich. Es gibt kaum Parkmöglichkeiten. Planungsrechtlich wegen notwendiger Bauleitplanung kritisch zu sehen.

Diekweg/Eyhauser Ring:

Es handelt sich teilweise um private Ausgleichsflächen. Dieser Bereich soll künftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dort leben viele Wildtiere. Es gibt dort keine Parkplätze.

Ehem. Verladebahnhof Bruns:

Es handelt sich um eine private Fläche. Diese steht nicht zur Verfügung.

Kurparkrasen Kirche/Ecke Rathaus:

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Es ist einer der am meisten besuchten touristischen Bereiche. Dort wäre eine Freilauffläche denkbar ungünstig. Ein Hundenauslaufplatz widerspricht der gemeindlichen Verordnung und ist planungsrechtlich wegen notwendiger Bauleitplanung kritisch zu sehen.

Aueniederung Obstbaumwiese:

Diese Ausgleichsfläche wird von der Naturschutzgemeinschaft Ammerland betreut. Keine Parkmöglichkeiten.

Wiese beim neuen Rückhaltebecken Langenhof/Brummerforth:

Die dort zur Verfügung stehende Restfläche ist zu klein. Es handelt sich außerdem um eine Ausgleichsfläche. Parkplätze stehen hier nicht zur Verfügung.

Sperrwerk beim Woldsee:

Dieses Gebiet ist viel zu weit entfernt von den Siedlungsbereichen. Es gibt dort keine gemeindeeigenen Flächen. Diese sind im Privateigentum oder gehören der Haaren-Wasseracht. Letztere möchte dort keine Freilauffläche.

Fläche „An den Wiesen“, östlich Bauhof

Die orts- und siedlungsnahe Fläche befindet sich in Privateigentum. Sie hat eine Größe von insgesamt 5.511 m². Im Bebauungsplan Nr. 23 – Zwischenahner Feld – ist sie als private Grünfläche festgesetzt und stellt zudem eine Ausgleichsfläche dar. Parkplätze sind in der näheren Umgebung grundsätzlich vorhanden. Soweit erforderlich könnten entlang der Straße „An den Wiesen“ auf der Privatfläche zusätzliche Stellplätze geschaffen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung kommt als einzige geeignete Fläche demnach die beim Baubetriebshof gelegene Ausgleichsfläche in Betracht. Ein Luftbild mit Kennzeichnung der ca. 3.700 m² großen infrage kommenden Hundenauslauffläche liegt dieser Beschlussvorlage als **Anlage 2** an. Sie liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, ist verkehrsgünstig zu erreichen und bietet ausreichend Parkmöglichkeiten.

Zusätzliche Parkmöglichkeiten könnten ggf. geschaffen werden. Allerdings befindet sie sich in Privatbesitz. Die Eigentümerin wurde vor einem Monat angeschrieben, hat sich aber bis jetzt nicht gemeldet.

Wenn es gewollt wird, wird sich die Verwaltung weiter um einen Kontakt mit der Eigentümerin bemühen. Im Falle eines positiven Bescheides muss entschieden werden, wer eine evtl. anfallende Pacht übernimmt, wer die Fläche unterhält (Mähen, Beseitigen von Hinterlassenschaften der Hunde und sonstigem Müll) und wer die Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Hierzu kann die Gründung eines Vereins oder einer Interessengemeinschaft erforderlich werden. Zudem wären mit dem Landkreis Ammerland die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und wegen der Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche die Frage zusätzlicher Kompensationen zu erörtern.

Die Angelegenheit wird hiermit zur Beratung vorgelegt. Beschlussvorschläge werden ggf. in der Sitzung formuliert.

Externe Anlagen:

- Antrag des Herrn Autenrieb vom 22.09.2017
- Lageplan (Luftbild) Fläche „An den Wiesen“